

1. Ohne Anregungen haben 4 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf
mit Benachrichtigung vom 14.12.2015
- 1.2 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 22.12.2015
- 1.3 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 12.01.2016
- 1.4 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 19.01.2016

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 8 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit E-Mail vom 08.12.2015

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

- 1. Feuerwehreinsatz allgemein:
Für dieses Gebiet wird heute die Hilfsfrist nach der Bekanntmachung über den Vollzug des Feuergesetzes eingehalten.
- 2. Löschwasserversorgung:
Zur Abdeckung des Grundschutzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten.
- 3. Flächen für die Feuerwehr
Bei geplanten Erschließungen sind die Mindestanforderungen der technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ (DIN 14090) zu beachten.
- 4. Zufahrt für die Feuerwehr
Der Abstand von einer Feuerwehrezufahrt zu einem genutzten Gebäude darf nicht mehr als 50 m betragen. Dies gilt nicht, wenn Zufahrten und Aufstellflächen für ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung beinhaltet eine Überarbeitung hinsichtlich der Hinweise durch Text. Entsprechend den vorgebrachten Anregungen wird unter Punkt 4.6.3 ein entsprechender Hinweis eingefügt.

Zu 2.:

Das Baugebiet wird an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Landshut angeschlossen. Die Bereitstellung der für den Grundschutz notwendigen Löschwassermenge ist durch das Wassernetz der Stadtwerke Landshut aufgrund der rechtlichen Vorgaben hierfür gewährleistet.

Zu 3.:

Die Planung wurde so konzipiert, dass die Bestimmungen der DIN 14090 eingehalten werden.

Zu 4.:

Die geplante Stichstraße ist als Privatweg festgesetzt. Sie ist außerdem so dimensioniert, dass sie als Feuerwehrezufahrt genutzt werden kann. Daher ist kein Gebäude mehr als 50m von einer Feuerwehrezufahrt entfernt

2.2 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 14.12.2015

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 15.12.2015

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Abfallentsorgung:

Bis die geplanten Verkehrsflächen des Bebauungsplanes Nr. 05-74 „Moniberg Süd“ errichtet sind, müssen die Abfallbehälter an der mit Abfallsammelfahrzeugen anfahrbaren Stelle (bei dem bisherigen Anwesen Hs.Nr. 66) bereitgestellt werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Begründung beinhaltet eine Überarbeitung hinsichtlich der Hinweise durch Text. Entsprechend den vorgebrachten Anregungen wird unter Punkt 4.6.4 ein entsprechender Hinweis eingefügt.

Die Abfallbehälter müssen bis zur endgültigen Herstellung der Erschließung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05-74 „Moniberg Süd“, an der mit Abfallsammelfahrzeugen anfahrbaren Stelle (bei dem bisherigen Anwesen Hs.Nr. 66) bereitgestellt werden. Das Bereitstellen der Abfallbehälter wird durch eine Dienstbarkeit gesichert bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Öffentlichen Verkehrsfläche des Bebauungsplanes Nr. 05-74 „Moniberg Süd“. Ab diesem Zeitpunkt steht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05-73 „Moniberg Süd – östlicher Bereich“ die festgesetzte Fläche zum Bereitstellen von Müllgefäßen zur Verfügung.

2.4 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Schreiben vom 13.01.2016

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht entgegen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Stadtwerke Landshut
mit Schreiben vom 15.01.2016

Verkehrsbetrieb / Fernwärme / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, München
mit E-Mail vom 21.01.2016

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Fachstelle erkennt, dass sie als sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB verpflichtet ist Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Sie hat Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind und dazu gehören zweifelsfrei Auskünfte über den vorhandenen Leitungsbestand zur Verfügung zu stellen.

2.7 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 21.01.2016

Wir stimmen der vorgesehenen Bebauung zu.

Beschluss: 10 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Naturschutz -
mit Schreiben vom 27.01.2016

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil soll im Plan jedoch noch dargestellt und entsprechend bezeichnet werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan enthält eine Festsetzung durch Planzeichen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Bezeichnung des Landschaftsbestandteils „Südlich Moniberg - Höglberg“ wurde nachrichtlich auf der vorliegenden Planung übernommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Satzungsbeschluss und Beschluss zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes

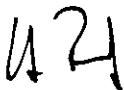
Der Bebauungsplan Nr. 05-73 „Moniberg Süd – östlicher Bereich“ wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 03.07.2016 i.d.F. vom 13.11.2015 redaktionell geändert am 18.11.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 18.11.2016 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung anzupassen. Eines entsprechenden Änderungsverfahrens bedarf es nicht. Die Verwaltung wird mit der redaktionellen Änderung des Flächennutzungsplans beauftragt.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 18.11.2016
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

